

Bekanntmachung Nr. 066/2013 vom 11.12.2013**Bekanntmachung****Satzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 23.11.2011**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LabfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (1) Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 105,12 € |
| (2) Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt | 101,40 € |
| (3) Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll wird eine Gebühr von | 3,79 € |
| erhoben. | |
| (4) Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 35,64 € |
| (5) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| a) bei wöchentlicher Entleerung | 2.570,64 € jährl. / 214,22 € monatl. |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.350,96 € jährl. / 112,58 € monatl. |
| c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 741,12 € jährl. / 61,76 € monatl. |
| d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung erhoben. | |
| (6) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt | |
| a) bei wöchentlicher Entleerung | 1.930,56 € jährl. / 160,88 € monatl. |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.030,92 € jährl. / 85,91 € monatl. |

- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 581,04 € jährl. / 48,42 € monatl.
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- (8) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- (9) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine Pkw-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 € pro Kubikmeter erhoben.
- (10) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt je Stück 1,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 11.12.2013

Der Bürgermeister
(Dr. Linkens)